



## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>5</b>
ALLGEMEINES .....	5
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	6
VORSTAND.....	8
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
KOMMISSIONEN.....	10
PERSONAL .....	10
<b>POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>10</b>
INITIATIVE.....	10
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	11
PETITION .....	12
<b>VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b> .....	<b>12</b>
ALLGEMEINES .....	12
ABSTIMMUNGEN.....	13
WAHLEN .....	14
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE</b> .....	<b>16</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	<b>17</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>18</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>18</b>
<b>BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERSAMMLUNGEN</b> .....	<b>19</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>22</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK DES KANTONALEN AMTS FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG</b> .....	<b>22</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>25</b>
<b>ANHANG II: BETRIEBSKOSTEN</b> .....	<b>26</b>
<b>ANHANG III: ENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN</b> .....	<b>27</b>
<b>ANHANG IV: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>28</b>

<b>V. ÄNDERUNGEN VOM 21.4.2010.....</b>	<b>29</b>
<b>BESCHLUSSVERMERK.....</b>	<b>29</b>
<b>AUFLAGE, BESCHWERDEN.....</b>	<b>29</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK(E) DES KANTONALEN AMTS FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK(E) DES STAATSRATS DES KANTONS FREIBURG: .....</b>	<b>31</b>
<b>VI. ÄNDERUNGEN VOM 14.05.2014.....</b>	<b>32</b>
<b>BESCHLUSSVERMERK.....</b>	<b>33</b>
<b>AUFLAGE, BESCHWERDEN.....</b>	<b>33</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK(E) DES KANTONALEN AMTS FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG .....</b>	<b>34</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK(E) DES STAATSRATS DES KANTONS FREIBURG: .....</b>	<b>36</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz/anwendbares Recht/Gerichtsbarkeit	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen „<b>Regio Badi Sense</b>“, hiernach Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern [BSG 170.1]. Es gilt das Recht und die Gerichtsbarkeit des Kantons Bern.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbands ist Laupen.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland<sup>1</sup>.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dem Verband obliegt die Führung und der Betrieb der Schwimmbadanlage in Laupen. Er kann Sport- und Freizeitanlässe durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann ferner Grundstücke erwerben und verwalten, welche dem Verbandszweck dienen.</p> <p><sup>3</sup> Er soll alles unternehmen oder veranlassen, was dem Zweck förderlich ist.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind aus dem Kanton Bern die Gemeinden Kriechenwil, Laupen, Mühleberg und Neuenegg und aus dem Kanton Freiburg die Gemeinden Böisingen, Düdingen, Gurmels, Schmitten, Überstorf und Wünnewil-Flamatt, Kleinböisingen<sup>2</sup> sowie die Burgergemeinde Laupen, hiernach „Verbandsgemeinden“ genannt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbands- gemeinden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie gemäss Kostenteiler</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sich an einem Betriebsdefizit beteiligen,</li><li>sich an den Investitionen beteiligen.</li></ol>
Information	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>

---

<sup>1</sup> Neu Bern-Mittelland, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

<sup>2</sup> Neue Gemeinde, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

- Form der Mitteilungen      **Art. 6** <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- <sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Publikationsorganen.
- <sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## Organisation

---

### Allgemeines

- Organe                              **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
  - b) die Delegiertenversammlung
  - c) der Vorstand
  - d) das Rechnungsprüfungsorgan
  - e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
  - f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

### Verbandsgemeinden

- Befugnisse                        **Art. 8** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
  - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Mehrbelastung einer Gemeinde um mehr als 20%)
  - c) Geschäfte gemäss Art. 16 lit. a, wenn das Referendum zustande kommt
  - d) neue Ausgaben über Fr. 1 Mio.

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b bedürfen der Genehmigung sämtlicher Verbandsgemeinden. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

- Verfahren                        **Art. 9** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

## **Delegiertenversammlung**

Zusammensetzung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte jeder Verbandsgemeinde bezeichnen aus ihrer Mitte einen Delegierten.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Im Falle einer Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Im Übrigen hat jedoch der Präsident an der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>																					
Weisungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>																					
Einberufung und Einladung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung versammelt sich:</p> <p><sup>2</sup> Im ersten Halbjahr, um namentlich die Verbandsrechnung zu genehmigen. Im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Delegiertenversammlungen einberufen. Er stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p><sup>3</sup> Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mehr als zehn Prozent der Verbandskosten tragen, können die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert drei Monaten und/oder die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p>																					
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 13</b> Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>																					
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 14</b> An der Delegiertenversammlung hat jede Gemeinde folgende Anzahl Delegiertenstimmen:</p> <table><tr><td>Bösingen</td><td>4</td><td>(grosse Gemeinde)</td></tr><tr><td>Laupen</td><td>4</td><td>(grosse Gemeinde)</td></tr><tr><td>Wünnewil/Flamatt</td><td>2</td><td>(mittlere Gemeinde)</td></tr><tr><td>Düdingen</td><td>2</td><td>(mittlere Gemeinde)</td></tr><tr><td>Schmitten</td><td>2</td><td>(mittlere Gemeinde)</td></tr><tr><td>Neuenegg</td><td>2</td><td>(mittlere Gemeinde)</td></tr><tr><td>Ueberstorf</td><td>1</td><td>(kleine Gemeinde)</td></tr></table>	Bösingen	4	(grosse Gemeinde)	Laupen	4	(grosse Gemeinde)	Wünnewil/Flamatt	2	(mittlere Gemeinde)	Düdingen	2	(mittlere Gemeinde)	Schmitten	2	(mittlere Gemeinde)	Neuenegg	2	(mittlere Gemeinde)	Ueberstorf	1	(kleine Gemeinde)
Bösingen	4	(grosse Gemeinde)																				
Laupen	4	(grosse Gemeinde)																				
Wünnewil/Flamatt	2	(mittlere Gemeinde)																				
Düdingen	2	(mittlere Gemeinde)																				
Schmitten	2	(mittlere Gemeinde)																				
Neuenegg	2	(mittlere Gemeinde)																				
Ueberstorf	1	(kleine Gemeinde)																				

Mühleberg	1	(kleine Gemeinde)
Kriechenwil	1	(kleine Gemeinde)
Gurmels	1	(kleine Gemeinde)
Burgergemeinde Laupen	1	(kleine Gemeinde)
Kleinbösing	1	(kleine Gemeinde) <sup>3</sup>

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 15** Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

**Art. 16** Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
  - Neue Ausgaben von Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000
  - Wiederkehrende Ausgaben pro Jahr und Ausgabe über Fr. 10'000
- b) abschliessend:
  - Neue Ausgaben über Fr. 50'000 bis weniger als Fr. 200'000
  - Wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000 bis Fr. 10'000 pro Jahr und Ausgabe
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht – Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Die Übertragung von Verbandaufgaben auf Dritte
  - Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
  - Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1 lit. a und b
  - Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 71
  - Reglemente
  - Den Voranschlag und die Rechnung

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 17**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

---

<sup>3</sup> Neue Gemeinde per 01.01.2014, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 18** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 19** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **Vorstand**

Zusammensetzung **Art. 20** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Gemeinden Bösinggen, Laupen und die Burgergemeinde Laupen haben je einen Sitz, die mittleren und die kleinen Gemeinden ebenfalls je einen Sitz.

<sup>2</sup> Können sich die mittleren oder die kleinen Gemeinden nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, entfällt das Vorschlagsrecht.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl der Vorstandsmitglieder darauf, dass innerhalb der kleinen und mittleren Gemeinden im Verlaufe der Zeit alle Gemeinden im Vorstand vertreten gewesen sind.

<sup>4</sup> Vorstandsmitglieder sind in der Regel amtierende Mitglieder des Exekutivorgans einer Verbandsgemeinde.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit **Art. 21** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten, Organisationsverordnung

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt den Verband nach aussen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) die Frage der Entschädigungen für das Personal (Sitzungsgelder, Spesenersatz usw.) <sup>4</sup>
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die personellen Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm.

<sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst abschliessend über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 und über wiederkehrende Ausgaben unter Fr. 5'000 pro Jahr und Ausgabe.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt dessen Stellvertreter.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Verbandsmitglied.

<sup>4</sup> Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in einem Kommissionsreglement<sup>5</sup> festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

## **Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein ausgewiesenes Treuhandbüro.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

---

<sup>4</sup> Neu, siehe Kapitel „V. Änderungen“

<sup>5</sup> Wegfall Anhang I Betriebskommission, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

## **Kommissionen**

Ständige Kommissionen **Art. 25** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind in einem Kommissionsreglement zu regeln<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere, ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihren Zuständigkeitsbereichen nichtständige Kommissionen (sog. Spezialkommissionen) einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss regelt namentlich die Aufgaben und die Kompetenzen, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Entscheidbefugnisse.

<sup>3</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist auf die Erledigung eines einzelnen Geschäfts beschränkt. Nach Beendigung des Auftrags ist die nichtständige Kommission aufgelöst.

## **Personal**

Anwendbares Recht **Art. 27** <sup>1</sup>. Das Personal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative **Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

---

<sup>6</sup>Geändert wegen Auflösung Betriebskommission, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

Gültigkeit	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht rechtswidrig oder offensichtlich undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Einreichung	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.</p> <hr/> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 31</b> Über die Initiative beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,</li><li>– die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.</li></ul>
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.</p>

### ***Fakultative Volksabstimmung (Referendum)***

Grundsatz	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden welche zusammen mindestens 10% der Verbandskosten tragen, können das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 in den</p>

gesetzlich vorgesehenen Publikationsorganen einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

**Art. 35** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

## **Petition**

Petition

**Art. 36** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Verfahren an der Delegiertenversammlung**

### **Allgemeines**

Traktanden

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

**Art. 38** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern [BSG 170.1]).

Stimmkarten

**Art. 39** Vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zur Verfügung.

Eröffnung

**Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident  
– eröffnet die Delegiertenversammlung,  
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele

- Stimmen vertritt,  
– veranlasst die Wahl der Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler,  
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 41** Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 42** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  
  
<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  
  
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 43** <sup>1</sup> Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  
  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  
  
<sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch  
– die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– die Sprecherinnen und Sprecher der Vorberatenden Organe und  
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
- Abstimmungen**
- Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident  
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und  
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 45** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.  
  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident  
– unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,  
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,  
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,  
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und  
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Konsultativabstimmung

**Art. 49** <sup>1</sup> Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44ff).

## Wahlen

Wählbarkeit in  
Delegiertenversammlun-  
g, Vor-  
stand und  
Kommissionen

**Art. 50** Wählbar in die Delegiertenversammlung und in den Vorstand sind:

- die in den Verbandsgemeinden in kommunalen Angelegenheiten Stimm- und Wahlberechtigten (vgl. Art. 20, Abs. 4)
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte.

Unvereinbarkeit

**Art. 51** <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem

	Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	<b>Art. 52</b> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Art. 37 <sup>7</sup> .
Amtsdauer	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. <sup>2</sup> Die Amtszeit des Präsidenten ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.
Wahlverfahren	<b>Art. 54</b> a) Die anwesenden Delegierten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim. e) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Delegierten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 55</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 56</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.  <sup>2</sup> Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die

---

<sup>7</sup> Neu richtet sich nach GG Art. 37, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 58**<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

**Art. 59**<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 60** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 61** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung

**Art. 62**<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

**Art. 63**<sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich,

soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

**Art. 64** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

**Art. 65** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines

**Art. 67** Der Vorstand ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Beiträge der Verbandsgemeinden  
Kostenverteilung

**Art. 68** Die Verbandsgemeinden - ohne die Burgergemeinde Laupen - bezahlen den Aufwandüberschuss bzw. die Investitionskosten, wie dies im Anhang II geregelt ist.

Haftung

**Art. 69** <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 68) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 71 Abs. 3.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

**Art. 70** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband ist frühestens nach 10 Jahren möglich. Er erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

**Art. 71** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

- durch Beschluss von drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 72** Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt nach der Zustimmung von mindestens 8 Gemeinden, welche mindestens 90 % der Kosten gemäss Anhang II tragen, mit der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden der Kantone Bern und Freiburg in Kraft.

Für den Kanton Freiburg ist die Zustimmung des Staatsrats erforderlich. Sollten nicht alle Gemeinden zustimmen, ist Art. 1 und der Kostenverteiler entsprechend anzupassen, d.h. in Art. 1 und 14 sind die Gemeinden, welche dem Reglement nicht zugestimmt haben, zu streichen und die Kosten dieser Gemeinden sind von den übrigen Gemeinden im Verhältnis des Kostenverteilers gemäss Anhang II zu übernehmen.

## **Beschlüsse der Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlung von Bösinggen nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 11. Dezember 2008 an.

### **Namens der Gemeindeversammlung Bösinggen**

Der Gemeindeammann:

sig. Louis Casali

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Riedo

---

Die Gemeindeversammlung von Düdingen nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 11. Dezember 2008 an.

### **Namens der Gemeindeversammlung Düdingen**

Die Gemeindepräsidentin:

sig. Hildegard Hodel-Bruhin

Der Gemeindeschreiber:

sig. Mario Vonlanthen

Die Gemeindeversammlung von Gurmels nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 11. Dezember 2008 an.

### **Namens der Gemeindeversammlung Gurmels**

Der Gemeindeammann:

Sig. Daniel Riedo

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Gabriel Schmutz

Die Gemeindeversammlung von Kriechenwil nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 4. Dezember 2008 an.

### **Namens der Gemeindeversammlung Kriechenwil**

Der Gemeindepräsident:

Sig. Hans-Rudolf Lehmann

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Silvia Probst

Die Gemeindeversammlung von Laupen nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 3. Dezember 2008 an.

**Namens der Gemeindeversammlung Laupen**

Der Gemeindepräsident:

Sig. Rolf Schorro

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Michel Brönnimann

Die Gemeindeversammlung von Mühleberg nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 8. Dezember 2008 an.

**Namens der Gemeindeversammlung Mühleberg**

Der Vize-Gemeindepräsident:

Sig. Bernhard Rüedi

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Ernst Schmid

Die Gemeindeversammlung von Neuenegg nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 26. November 2008 an.

**Namens der Gemeindeversammlung Neuenegg**

Der Gemeindepräsident:

Sig. René Wanner

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Hans-Ulrich Gerber

Die Gemeindeversammlung von Schmittlen nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 5. Dezember 2008 an.

**Namens der Gemeindeversammlung Schmittlen**

Der Gemeindeammann:

Sig. André Burger

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Josef Götschmann

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 3. Dezember 2008 an.

**Namens der Gemeindeversammlung Ueberstorf**

Die Gemeindepräsidentin:

Sig. Christine Bulliard-Marbach

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Portmann

Die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 5. Dezember 2008 an.

**Namens der Gemeindeversammlung Wünnewil-Flamatt**

Die Gemeindepräsidentin:  
Sig. Doris Bucheli-Betschart

Der Gemeindeschreiber:  
Sig. Fredy Huber

Die Bürgergemeindeversammlung von Laupen nahm dieses Reglement mit seinen Anhängen am 8. Dezember 2008 an.

**Namens der Bürgergemeindeversammlung Laupen**

Der Bürgerpräsident:  
Sig. Max Balmer

Der Gemeindeschreiber:  
Sig. Christian Schuhmacher

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Laupen hat das Reglement vom 30. Oktober 2008 bis und mit 3. Dezember 2008 in der Gemeindeschreiberei Laupen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Ausgaben des „Laupen Anzeigers“ vom 30. Oktober 2008 und 27. November 2008 bekannt.

Laupen, 2. März 2009

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann

---

## **Genehmigungsvermerk des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 17. Aug. 2009.

Sig. M. Schürch

Vermerke des Gemeindedepartements des Kantons Freiburg und Genehmigung der vorliegenden Statuten durch den Staatsrat des Kantons Freiburg am 27. Oktober 2009 durch den Staatsratsbeschluss Nr. 1033

Der Präsident: sig. C. Lässer

Die Kanzlerin: sig. D. Gagnaux



## **Anhang I: Kommissionen<sup>8 9</sup>**

*Aufgelöst*

---

<sup>8</sup> Geändert durch Delegiertenversammlung vom 4.11.2009, aufgrund Art. 16, Bst. b), viertletzte Einrückung

<sup>9</sup> Anhang I aufgelöst mit Auflösung der Betriebskommission, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

## Anhang II: Betriebskosten<sup>10</sup>

### Betriebskostenverteiler für 2012 - 2014

#### Aufteilung des Betriebsdefizits nach Eintrittsstatistik der Saisons 2009, 2010 und 2011

Die Betriebskosten werden nach folgender Formel aufgeteilt:

$$\left( \frac{\text{Defizit} - \text{TotalGrundbeträge}}{\text{Total Besucheranteil Verbandsgemeinden}} \times \text{Besucheranteil Gemeinde} \right) + \text{Grundbetrag Gemeinde}$$

**Beispiel für Laupen:**  $\left( \frac{80'000 - 11'000}{79,99} \times 25,15 \right) + 2'500 = \text{Fr.}24'195$

Gemeinden	Besucheranteil in %	Kosten je Gemeinde pro Jahr	Grundbetrag	Total
Bösingen	20.38	33997.30	2500.00	36'497.30
Düdingen	10.40	17348.97	750.00	18'098.95
Gurmels	3.77	6289.00	750.00	7'039.00
Kriechenwil	0.88	1467.99	750.00	2'218.00
Kleinbösingen	0.51	850.77	750.00	1'600.75
Laupen	19.20	32028.86	2500.00	34'528.85
Mühleberg	1.62	2702.44	750.00	3'452.45
Neuenegg	6.20	10342.65	750.00	11'092.65
Schmitten	8.11	13528.86	750.00	14'278.85
Überstorf	3.27	5454.92	750.00	6'204.90
Wünnewil / Flamatt	9.92	16548.25	750.00	17'298.25
			Rundungsdiff.	0.05
<b>Total</b>	<b>84.26</b>	<b>140'560.00</b>	<b>11'750.00</b>	<b>152'310.00</b>

Der Kostenverteiler wird alle drei Jahre anhand der neuen Eintrittszahlen aktualisiert. Zur Berechnung werden jeweils die Eintrittszahlen der drei Vorjahre genommen.

<sup>10</sup> Wegfall Aufteilung Investitionskosten, aktualisierter Kostenverteiler mit den neuen Eintrittszahlen und Gemeinde Kleinbösingen, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

## Anhang III: Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen<sup>11</sup>

Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

### 1. Jahresentschädigung\* für Präsident Vorstand:

<b>Funktion</b>	<b>Franken</b>
Präsidentin/ Präsident Vorstand	1'000 <sup>12</sup>

\*Für Sitzungsvorbereitungen und Teilnahmen an Besprechungen.

### 2. Sitzungsgeld Vorstand / Delegierte

<b>Funktion</b>	<b>Franken</b>
Sitzungsleitung	95
Protokollführung	85
Übrige Mitglieder /Delegierte	75

### 3. Entschädigungen für zusätzliche Aufwendungen für Vorstandsmitglieder

<b>Funktion</b>	<b>Franken</b>
Besprechungen ausserhalb Kommissionssitzungen	25/Std
Reisen ausserhalb Verbandsgemeindegebiet	
- Autokilometer	-.65/km
- Bahnbillett 2.Klasse	Effektive Kosten
Auswärtige Mahlzeiten	25

---

<sup>11</sup> Neu, siehe Kapitel „V. Änderungen vom 21.4.2010“

<sup>12</sup> Neuer Ansatz und Wegfall Betriebskommission, siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

## **Anhang IV: Verwandtenausschluss<sup>13 14</sup>**

Aufgelöst

---

<sup>13</sup> Geänderte Nummerierung, siehe Kapitel „V. Änderungen vom 21.4.2010“

<sup>14</sup> Wegfall Grafik, neu nach Gemeindegesetz Art. 37, , siehe Anhang VI Änderungen vom 14.05.2014

## V. Änderungen vom 21.4.2010

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung vom 21.4.2010, die nachfolgenden Änderungen im am 17.8.2009 genehmigten OgR zu beschliessen:

### Art. 22, Abs. 2, Bst. c)

Alt: die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements

**Neu: die Frage der Entschädigungen für das Personal (Sitzungsgelder, Spesenersatz usw.)**

### Anhang II

Alt: Kostenverteiler gemäss genehmigtem OgR vom 17.8.2009 (AGR) und 10.11.2009 (Staatsrat FR)

**Neu Korrigierter Betriebskostenverteiler aufgrund Empfehlung des Oberamtmann vom 20.2.2009 (Beschwerdeentscheid)**

### Anhang III

Alt: Verwandtenausschluss

**Neu: Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen**

### Anhang IV

Alt: Nicht vorhanden

**Neu: Verwandtenausschluss (Kapitel erhält neue Nummer IV)**

## Beschlussvermerk

Die Delegiertenversammlung vom 21.4.2010 beschloss die unter Kapitel V, vorgenannt, aufgeführten Reglementsänderungen.

### Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:



Andreas Walther

Der Sekretär:

Michel Brönnimann

## Auflage, Beschwerden

Die Delegiertenversammlung ist, gestützt auf Art. 16 Bst. b) 12. Einrückung, abschliessend zuständig, die Änderungen gem. Kapitel V, vorgenannt, zu beschliessen. Dreissig Tage (am 22.3.2010) vor der Delegiertenversammlung vom 21.4.2010 waren alle Verbandsgemeinden im Besitz der nötigen Beschlussunterlagen, weshalb auf eine öffentliche Auflage verzichtet wurde. Beschwerden gegen den Beschluss vom 21.4.2010 betr. die Reglementsänderungen wurden keine eingereicht.

Laupen, 3.8.2010

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

**Genehmigungsvermerk(e) des kantonalen Amts für Gemeinden und Raumordnung**

**Genehmigungsvermerk(e) des Staatsrats des Kantons Freiburg:**

**Publikation Genehmigung Reglement (Art. 45, Gemeindeverordnung [BSG 170.111])**

Der Gemeindeschreiber von Laupen hat die Genehmigung vorliegenden Reglements durch das bernische Amt für Gemeinden und Raumordnung und den Freiburgischen Staatsrat im Laupen Anzeiger,

am:

Nr.:

bekannt gegeben.

Laupen,

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

## VI. Änderungen vom 14.05.2014

Der Vorstand beantragt der Delegiertenversammlung vom 14.05.2014, die nachfolgenden Änderungen im am 17.8.2009 genehmigten OgR zu beschliessen:

### Art. 1, Abs. 3

Alt: Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Laupen

**Neu: Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland**

### Art. 3, Abs. 1

Alt: Verbandsgemeinden ohne Kleinbösingern

**Neu Gemeinde Kleinbösingern wird aufgeführt, da an der Delegiertenversammlung vom 14.05.2014 in den Gemeindeverband aufgenommen.**

### Art. 14

Alt: Verbandsgemeinden ohne Kleinbösingern

**Neu: Gemeinde Kleinbösingern mit einer Delegiertenstimme wird aufgeführt, da an der Delegiertenversammlung vom 14.05.2014 in den Gemeindeverband aufgenommen.**

### Art. 23, Abs. 4

Alt: Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt.

**Neu: Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in einem Kommissionsreglement festgelegt.**

### Art. 25, Abs. 1

Alt: Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zu vorliegendem Reglement bestimmt.

**Neu: Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind in einem Kommissionsreglement zu regeln.**

### Art. 52

Alt: Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt

**Neu: Richtet sich nach dem Gemeindegesetz GG Art. 37.**

### Anhang I

Alt: Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zu vorliegendem Reglement bestimmt.

**Neu: Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind in einem Kommissionsreglement zu regeln.**

### Anhang II

Alt: Kostenverteiler Investitions- und Betriebskosten von 2009

**Neu: Kostenverteiler Betriebskosten aktualisiert mit den Eintrittszahlen und der Gemeinde Kleinbösingern.**

### Anhang III

Alt: Jahresentschädigungen Präsident Vorstand und Betriebskommission je Fr. 500.- .

**Neu: Jahresentschädigungen Präsident Vorstand Fr. 1'000.-, Betriebskommission gelöscht, da aufgelöst per 31.12.2013**

#### Anhang IV

Alt: Verwandtenausschuss

**Neu: Verwandtenausschuss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes GG Art. 37**

### Beschlussvermerk

Die Delegiertenversammlung vom 14.05.2014 beschloss die unter Kapitel VI, vorgenannt, aufgeführten Reglementsänderungen.


#### Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:



Hans Ramsebner

Die Sekretärin:



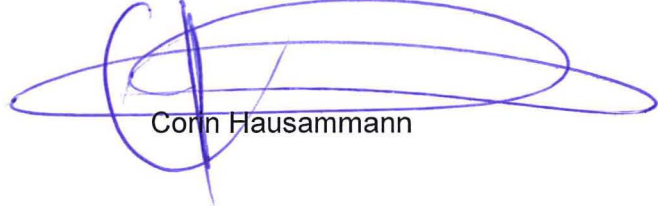
Corin Hausammann

### Auflage, Beschwerden

Die Delegiertenversammlung ist, gestützt auf Art. 16 Bst. b) 12. Einrückung, abschliessend zuständig, die Änderungen gem. Kapitel V, vorgenannt, zu beschliessen. Dreissig Tage (am 10.04.2014) vor der Delegiertenversammlung vom 14.5.2014 waren alle Verbandsgemeinden im Besitz der nötigen Beschlussunterlagen, weshalb auf eine öffentliche Auflage verzichtet wurde. Beschwerden gegen den Beschluss vom 14.05.2014 betr. die Reglementsänderungen wurden keine eingereicht.

Laupen, 16.05.2014

Die Sekretärin:



Corin Hausammann

## Genehmigungsvermerk(e) des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire

Verfügung

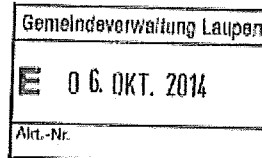
Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des Kan-  
tons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclésias-  
tiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr



28. Juli 2014

Ur Zeichen

Monique Schürch

Mail:

monique.schuerch@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 14 342

### Gemeindeverband „Regio Badi Sense“ VI. Teilrevision des Organisationsreglements Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

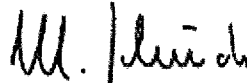
---



1. Die von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands „Regio Badi Sense“ am 14. Mai 2014 beschlossene VI. Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband „Regio Badi Sense“ wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband „Regio Badi Sense“ unter Beilage eines Exemplars der genehmigten VI. Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten VI. Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)
- Kanton Freiburg (1 Ex.)

## Genehmigungsvermerk(e) des Staatsrats des Kantons Freiburg:



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Gemeindeverwaltung Laupen
<b>E</b> 0 6. OKT. 2014
Akt.-Nr.

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauingasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10, F +41 26 305 22 11  
www.fr.ch/ilfd ilfd-gs@fr.ch

### 134 Gemeindeverband «Regio Badi Sense» – Teilrevision des Organisationsreglements

gestützt auf das Gesuch vom 28. Juli 2014 des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern;  
gestützt auf den Entscheid vom 29. November 2013 der Gemeindeversammlung von Kleinbörsingen;  
gestützt auf den Beschluss vom 14. Mai 2014 der Delegiertenversammlung;  
gestützt auf Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;  
gestützt auf das Gutachten vom 15. September 2014 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport;  
gestützt auf das Gutachten vom 15. September 2014 des Amtes für Gemeinden,

#### **beschliesst:**

**Artikel 1.** Das revidierte Organisationsreglement vom 14. Mai 2014 des Gemeindeverbands «Regio Badi Sense» wird genehmigt.

**Art. 2.** Die freiburgische Gemeinde Kleinbörsingen ist neue Mitgliedgemeinde des Verbands.

**Art. 3.** Es wird eine Gebühr von Fr. 125.- erhoben.

**Art. 4.** Mitteilung:

- a. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. des Organisationsreglements);
- b. an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (mit 1 Kopie des Organisationsreglements);
- c. an das Oberamt des Seebezirks (mit 1 Kopie des Organisationsreglements);
- d. an das bernische Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern (mit 3 Ex. des Organisationsreglements).

Freiburg, den 15. September 2014

Marie Garnier  
Staatsrätin-Direktorin

**Publikation Genehmigung Reglement (Art. 45, Gemeindeverordnung [BSG 170.111])**

Die Sekretärin der Regio Badi Sense hat die Genehmigung vorliegenden Reglements durch das bernische Amt für Gemeinden und Raumordnung und den Freiburgischen Staatsrat im Laupen Anzeiger,

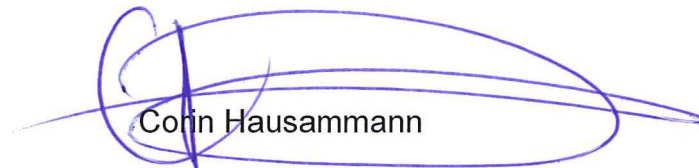
am: 16.10.2014

Nr.: 42

bekannt gegeben.

Laupen, 21.10.2014

Die Sekretärin:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a vertical stroke, positioned over the printed name.

Corin Hausammann